

# Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführerin und Transport Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport

## Ausbildungsrahmenplan

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse

#### Abschnitt A: berufsübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse
LIG. IVI.	Tell des Adsbildatigsberalsbildes	und Fähigkeiten
1	2	3
1	Die Sicherheitsrichtlinien für den Eisenbahnbetrieb anwenden (§ 5 Absatz 2 Nummer 1)	die geschichtliche Entwicklung der Eisenbahn und des Eisenbahnbetriebs und ihre Bedeutung für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs der Gegenwart und der Zukunft einordnen
		b) die Umsetzung europäischer Sicherheitsrichtli- nien in nationales Eisenbahnrecht und in betrieb- liche Sicherheitsmanagementsysteme beschrei- ben
		c) den Aufbau eines betrieblichen Sicherheitsmana- gementsystems beschreiben
		d) die Sicherheitsrichtlinien über das Sicherheitsma- nagement auch fachübergreifend anwenden
		e) den Grundsatz "Sicherheit vor Pünktlichkeit" beachten
		f) Sicherheit im Eisenbahnbetrieb als eisenbahn- systemische Gemeinschaftsaufgabe ausarbeiten, gestalten und organisieren
		g) zur kontinuierlichen Verbesserung des Sicher- heitsmanagementsystems beitragen
2	Rechtliche Regelungen einhalten; die Rollen der Beteiligten im Eisen- bahnbetrieb und ihre Aufgaben im Eisenbahnsystem verstehen und	a) den Zusammenhang zwischen europäischen und nationalen gesetzlichen Vorgaben und Verord- nungen sowie den betrieblich-technischen Regel- werken darstellen
	unterscheiden (§ 5 Absatz 2 Nummer 2)	b) die betrieblich-technischen Regelwerke anwenden
		c) Verhaltens- und Arbeitsschutzregeln für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Eisenbahnbetrieb anwenden, branchen- und betriebsinterne Vorschriften der Unfallversicherungsträger beachten
		d) die grundsätzlichen Funktionen im Eisenbahnbe- trieb, insbesondere Zuständigkeiten, Abgrenzun- gen und Doppelfunktionen, unterscheiden
		e) das Zusammenwirken der vorgegebenen Rollen im Eisenbahnbetrieb für einen sicheren Eisen- bahnbetrieb beschreiben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse
LIU. IVI.	Tell des Adsbildungsberdisbildes		und Fähigkeiten
1	2		3
1	2	-	
		f)	die für das Sicherheitsmanagementsystem relevanten Beteiligten und deren Verantwortlichkeiten, insbesondere Zuständigkeiten, Rechenschaftspflichten und Befugnisse, unterscheiden
		g)	Fahrpläne anwenden
3	Fahrzeuge sowie Bahn- und Gleis- anlagen einschließlich technischer Serviceeinrichtungen nach ihren Zwecken unterscheiden	a)	Triebfahrzeuge, Wagen und Nebenfahrzeuge für den Personen- und Gütertransport unterscheiden und für den jeweiligen Einsatz- und Verwen- dungszweck auswählen
	(§ 5 Absatz 2 Nummer 3)	b)	den Aufbau der Fahrzeuge nach ihrem Verwendungszweck sowie die Energieversorgung und die Steuerung der Fahrzeuge unterscheiden
		c)	den Aufbau der Gleisanlagen, insbesondere Fahrbahn mit Unterbau, Oberbau, Weichen und Kreuzungen, sowie Bauwerke mit Tunneln, Brü- cken und Einschnitten beschreiben
		d)	Serviceeinrichtungen, insbesondere Tankanlagen, Besandungsanlagen, Gleiswaagen, Instandhaltungseinrichtungen, Schiebebühnen sowie Anlagen zur Ver- und Entsorgung von Betriebsmitteln, unterscheiden
		e)	Anlagen der freien Strecke und des Bahnhofs unterscheiden; Einteilung nach Bahnanlagen für Personenverkehr und Güterverkehr vornehmen
		f)	Bahnstromanlagen unterscheiden
		g)	Bahnübergänge nach Art der Sicherung unterscheiden
		h)	physikalische Bedingungen und Rad-Schiene- System erläutern, Elemente am Fahrzeug und Fahrweg zur Spurführung beschreiben
		i)	den Einfluss von Witterungs- und Umwelteinflüs- sen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs berücksichtigen
		j)	die Vor- und Nachteile des Schienenverkehrs im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern erkennen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse
	G G	und Fähigkeiten
1	2	3
4	Steuerung und Sicherung der Zug- folge, Fahrwegelemente und Fahr- straßen in ihrer Funktion beschrei- ben und unterscheiden (§ 5 Absatz 2 Nummer 4)	<ul> <li>a) Signalsysteme sowie einzelne Anlagen und Techniken, auch nach ihrem Verwendungszweck, unterscheiden</li> <li>b) verschiedene Blockeinrichtungen und ihre Wirkungsweise unterscheiden</li> <li>c) die Regeln zum Fahren im Raumabstand sowie die Regeln der Fahrstraßensicherung im Bahnhof und auf der freien Strecke anwenden</li> <li>d) Zug- und Rangierfahrstraßen unterscheiden</li> <li>e) Besonderheiten bei Abweichungen und bei Störungen beachten</li> </ul>
5	Zugbeeinflussungssysteme beschreiben und unterscheiden, Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (§ 5 Absatz 2 Nummer 5)	<ul> <li>a) Zugbeeinflussungssysteme, deren Aufbau und deren Funktion beschreiben</li> <li>b) Unterschiede von Zugbeeinflussungssystemen in der Wirkungsweise und Bedienung beschreiben</li> <li>c) Zugbeeinflussungsanlagen an Fahrzeugen oder Strecken bedienen</li> <li>d) Abweichungen vom Regelbetrieb sowie Störungen erkennen und Maßnahmen einleiten</li> </ul>
6	Am Notfallmanagement mitwirken (§ 5 Absatz 2 Nummer 6)	<ul> <li>a) Gefahrensituationen und Gefahren erkennen und beurteilen sowie Maßnahmen zur Abwehr nach dem betrieblichen Regelwerk einleiten</li> <li>b) Nothaltauftrag abgeben</li> <li>c) Maßnahmen zum Eigenschutz sowie zur Selbstund Fremdrettung ergreifen</li> <li>d) Sperrungen von Gleisen veranlassen</li> <li>e) gefahrgutspezifische Maßnahmen ergreifen</li> <li>f) Notfallmeldekette auslösen und einhalten; Hilfe anfordern</li> <li>g) Aufträge des Notfallmanagements im Verantwortungsbereich ausführen</li> <li>h) Evakuierung von Reisezügen sowie begleiteten Güterzügen, insbesondere unter Berücksichtigung von mobilitätseingeschränkten Personen, durchführen</li> <li>i) Gesamtvorgang dokumentieren</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2		3
		3,	eigenes Verhalten bei Gefahren im Eisenbahn- betrieb reflektieren und vorbeugende Maßnah- men vorschlagen
		,	die Rollen der Beteiligten im Notfallmanagement beschreiben
		I)	mit psychisch belastenden Ereignissen umgehen

#### Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Aufträge entgegennehmen und die für die Ausführung notwendigen Arbeitsmittel auf ihre Einsatzfähigkeit prüfen (§ 5 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>a) persönliche Schutzausrüstung auf ihre Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit prüfen</li> <li>b) Schichtantrittsmeldung durchführen und für die Durchführung der Schicht erforderliche Gespräche mit der Disposition situationsgerecht führen</li> <li>c) Dienst- und Arbeitsaufträge sowie Rangieraufträge entgegennehmen und umsetzen</li> <li>d) betriebliche und technische Weisungen aktualisieren und einsehen</li> <li>e) betriebliche Unterlagen, insbesondere Fahrplanunterlagen, aktualisieren und für die Fahrt nutzen</li> <li>f) Arbeitsmittel und Unterlagen auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit prüfen</li> </ul>
2	Fahrzeuge vor und nach der Fahrt prüfen (§ 5 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>a) Sichtprüfungen auf Schäden an Fahrzeugen durchführen</li> <li>b) bei Störungen an Fahrzeugen Ursachen suchen und Maßnahmen ergreifen, Störungen dokumentieren und melden</li> <li>c) Fälligkeiten von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten prüfen</li> <li>d) Sichtprüfungen auf Schäden am Triebfahrzeug durchführen</li> <li>e) bei Störungen am Triebfahrzeug Ursachen suchen und Maßnahmen ergreifen, Störungen dokumentieren und melden</li> <li>f) Füllstände der Betriebsstoffe und deren Einsatzfähigkeit prüfen, Betriebsstoffe ergänzen</li> <li>g) Fahrzeugdokumente einsehen, Einsatzfähigkeit des Fahrzeuges feststellen und Fahrzeug in Betrieb nehmen</li> <li>h) örtliche Anschlussleitungen der Landversorgung entfernen; laufende Arbeiten am Fahrzeug ausschließen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		<ul> <li>i) Bremseinrichtungen am Triebfahrzeug, Sicherheits- und Zugbeeinflussungseinrichtungen am Fahrzeug und Funktionsfähigkeit der Kommunikationsmittel prüfen</li> </ul>
		<ul> <li>j) Abschlussarbeiten, insbesondere Sicherung des Fahrzeuges, durchführen</li> </ul>
		k) Fahrzeuge übergeben und übernehmen
3	Bremsen prüfen und bedienen (§ 5 Absatz 3 Nummer 3)	a) Arten von Bremsen unterscheiden, deren Bau- teile zuordnen und ihre Funktionsweise be- schreiben
		b) Wirkungsweisen von Bremsen beschreiben
		c) Arten von Bremsproben unterscheiden
		d) Bremsen für die Zugfahrt einstellen
		e) Fälligkeiten von Bremsproben feststellen
		f) Bremsproben durchführen
		<ul> <li>g) Zustand der Bremsen kontrollieren, Funktions- fähigkeit von Bremseinrichtungen überprüfen, Funktionsfähigkeit sicherstellen</li> </ul>
		h) Bremsprobensignale anwenden
		i) bei Störungen Maßnahmen ergreifen
		<ul> <li>j) bei Rangierfahrten Züge, Zugteile und Fahrzeuge gegen unbeabsichtigtes Bewegen festlegen und sichern</li> </ul>
		<ul> <li>k) während der Fahrt Bremse zum Verzögern, zum Geschwindigkeit Halten sowie zum Anhalten bedienen</li> </ul>
		<ol> <li>bei Zugfahrten Züge, Zugteile und Fahrzeuge festlegen und sichern</li> </ol>
4	Zug- und Rangierfahrten im Regelfall durchführen	a) Fahrzeuge unter Beachtung unterschiedlicher Kuppeleinrichtungen kuppeln
	(§ 5 Absatz 3 Nummer 4)	b) Vorbereitung von Rangierfahrten abschließen
		<ul> <li>Vorbereitung von Zügen abschließen, insbeson- dere durch wagentechnische Behandlung, Erstel- len der Wagenliste und des Bremszettels</li> </ul>
		d) Signale und Geschwindigkeitsvorgaben bei Ran- gierfahrten beachten
		e) Fahrweg beim Rangieren beobachten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse
		und Fähigkeiten
1	2	3
		f) den Einfluss von Witterungs- und Umwelteinflüs- sen auf die Sicherheit der Rangierfahrt berück- sichtigen
		g) den Einfluss der Geschwindigkeit auf die Sicher- heit der Rangierfahrt berücksichtigen
		h) unterschiedliche Geschwindigkeitsvorgaben beim Rangieren berücksichtigen
		<ul> <li>örtliche Regeln für das Bedienen von Bahnanla- gen, insbesondere von Fahrwegelementen und Zusatzanlagen, beachten</li> </ul>
		<ul> <li>j) Rollen im Rangierbetrieb unterscheiden; Ran- gierbewegungen mit allen Beteiligten vereinbarer</li> </ul>
		k) Rangierfahrten als Rangierbegleiter durchführen
		<ul> <li>während der Rangierfahrt mit der Weichenwärterin oder dem Weichenwärter und der auftraggebenden Stelle unter Einhaltung der Kommunikationsregeln verständigen</li> </ul>
		m) vorhandene Zugdaten, insbesondere Bremszet- tel, auf Vollständigkeit prüfen; Zugdaten zusam- menstellen und anwenden
		n) Fahrzeuge während der Fahrt bedienen
		o) Unterschiede beim Fahrverhalten von Personen- und Güterzügen beschreiben
		<ul> <li>energieeffizient bremsen und beschleunigen;</li> <li>Streckentopografie auch unter Nutzung von digitalen Medien nutzen</li> </ul>
		<ul> <li>q) Signale und Geschwindigkeitsvorgaben bei Zug- fahrten beachten und den Grundsatz der Signal- abhängigkeit verstehen</li> </ul>
		r) Fahrweg und Strecke bei Zugfahrten beobachten
		s) den Einfluss von Witterungs- und Umwelteinflüs- sen auf die Sicherheit der Zugfahrt berücksichti- gen
		t) den Einfluss der Geschwindigkeit auf die Sicher- heit der Zugfahrt berücksichtigen
		u) Rangierfahrten als Triebfahrzeugführer durchfüh- ren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
5	Zug- und Rangierfahrten bei	v) während der Zugfahrt mit Fahrdienstleitung und der auftraggebenden Stelle unter Einhaltung der Kommunikationsregeln verständigen w) Geschwindigkeiten unter besonderen Bedingungen einhalten
	Abweichungen und Störungen durchführen (§ 5 Absatz 3 Nummer 5)	<ul> <li>a) Abweichungen und Störungen bei Rangierfahrten erkennen, beurteilen, Ursachen feststellen und Maßnahmen ergreifen; Gefahren abwehren</li> <li>b) mit betriebsleitenden Stellen unter Einhaltung der Kommunikationsregeln verständigen</li> <li>c) Unregelmäßigkeiten bei Rangierfahrten feststellen, kommunizieren und Maßnahmen ergreifen</li> <li>d) bei gefährlichen Ereignissen bei Rangierfahrten Maßnahmen einleiten</li> <li>e) Abweichungen und Störungen bei Zugfahrten erkennen, beurteilen, Ursachen feststellen und Maßnahmen ergreifen; Gefahren abwehren</li> </ul>
		<ul> <li>f) Unregelmäßigkeiten beim Transport feststellen, kommunizieren und Maßnahmen ergreifen</li> <li>g) Halt aus unvorhergesehenem Anlass durchführen</li> </ul>
		h) Maßnahmen für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und der beteiligten Personen ergreifen, insbesondere Triebfahrzeuge und Züge sichern, Streckensperrungen und Abschalten des Fahrstroms veranlassen
		i) bei gefährlichen Ereignissen bei Zugfahrten Maß- nahmen einleiten
		<ul> <li>j) Vorbedingungen für die Weiterfahrt prüfen; Ergebnis der Prüfung und Konsequenzen kommunizieren</li> </ul>
		k) Fahrt auf besonderen Auftrag fortsetzen
6	Verkehrs-, Personal- und Fahrzeugdispositionen sowie Planung innerhalb des	<ul> <li>a) Grundlagen der Einsatzplanung unter Berücksichtigung von Fahr- und Ruhezeiten erläutern</li> <li>b) Einhaltung der eigenen Fahr- und Ruhezeiten</li> </ul>
	Aufgabengebietes beschreiben (§ 5 Absatz 3 Nummer 6)	sicherstellen; Abweichungen frühzeitig kommuni- zieren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		c) Dispositionsentscheidungen, insbesondere bei Abweichungen von der Einsatzplanung, nachvol ziehen
		<ul> <li>die Organisation der Umläufe der Fahrzeuge un der Zuführung der Fahrzeuge in die Werkstätten beschreiben</li> </ul>
		e) die Anpassung der Fahrpläne unter Beachtung von Sonderzügen und Baustellen beschreiben
7	Güter transportieren und Personen befördern	<ul> <li>Beförderungsdokumente auf Vollständigkeit prüfen</li> </ul>
	(§ 5 Absatz 3 Nummer 7)	b) Zugbildungskriterien, insbesondere nach Gefahr gutvorschriften, anwenden
		c) betriebliche Erfordernisse und Kundenwünsche miteinander in Einklang bringen, dabei Belange mobilitätseingeschränkter Fahrgäste, insbeson- dere von Menschen mit Behinderungen, berück- sichtigen
		d) Inhalte von Beförderungsbedingungen, insbesor dere Fahrgastrechte und Kundenvorgaben, berücksichtigen
		e) Inhalte von Frachtverträgen im Güterverkehr berücksichtigen
		f) Inhalte von Verkehrsverträgen, insbesondere in Verkehrsverbünden, berücksichtigen
		g) mit Kundinnen und Kunden kommunizieren

### Abschnitt C: berufsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Absatz 4 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeitssozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der
		beruflichen Weiterentwicklung erläutern
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 5 Absatz 4 Nummer 2)	<ul> <li>a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden</li> <li>b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse
1	2	und Fähigkeiten
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 5 Absatz 4 Nummer 3)	c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu
		deren Weiterentwicklung beitragen  b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen, Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen  c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten  d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen  e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln  f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 5 Absatz 4 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vor- schriften zum Datenschutz und zur Datensicher- heit einhalten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten
		c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikations- ergebnisse dokumentieren
		d) Störungen in Kommunikationsprozessen erken- nen und zu ihrer Lösung beitragen
		e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen
		f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des le- bensbegleitenden Lernens erkennen und ablei- ten
		g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließ- lich der Beteiligten anderer Arbeits- und Ge- schäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten
		h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren
5	Mitwirken an logistischen und betrieblichen Prozessen sowie an Qualitäts- und Sicherheitsmanage- mentprozessen	a) Aufträge annehmen, Auftragsabwicklungen pla- nen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, die organisatorischen Schnittstellen beachten, die Planungsunterlagen anwenden
	(§ 5 Absatz 4 Nummer 5)	b) das betriebliche Sicherheitsmanagementsystem als Teil der Sicherheitskultur beschreiben
		c) vorlaufenden, begleitenden und nachlaufenden Informationsfluss sicherstellen; Dokumentationen erstellen, Leistungen nachweisen
		d) Soll-Ist-Vergleiche mit Planungsdaten im eigenen Aufgabengebiet, insbesondere hinsichtlich des Fahrplans und des Energieeinsatzes, durchführen; Arbeitsergebnisse und -durchführungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Qualität bewerten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	2	3	
		sowie l	hmen bei Störungen in der Transportkette bei der Minderung der Qualität der Dienst- g ergreifen
		) das Qเ	ualitätsmanagementsystem anwenden
			ntinuierlichen Verbesserung von Arbeits- gen im eigenen Arbeitsbereich beitragen
6	technischer Kommunikation sowie von Kundenkommunikation (§ 5 Absatz 4 Nummer 6)		tungen des Zug- und Rangierfunks sowie Kommunikationseinrichtungen nutzen
		,	erbetrieblichen Regelwerke für das eigene engebiet anwenden
		und Mi recht fü	ache mit Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen tarbeitern sowie im Team situationsge- ühren, Sachverhalte zielgruppengerecht eiten, deutsche Fachausdrücke anwenden
		l) die dig gebiet	italen Systeme für das eigene Aufgaben- nutzen
		gebiet	ormationsquellen für das eigene Aufgaben- nutzen, Informationen recherchieren, be- en und bewerten
		) fremds	prachige Fachausdrücke anwenden